

29.05.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Wizu **Punkt ...** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

**Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der
Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)**Bei
Annahme
von Ziff. 1
entfällt
Ziff.3

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung
unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Eckpunkte einberufen wird.

[] = 2. [a) Der Bundesrat verweist auf die Initiative der Länder Baden-Württemberg,
Bayern und Thüringen in Drucksache 114/00.]

- b) Deutschland braucht eine umfassende Reform – nicht nur eine
Unternehmensteuerreform

Nur mit einer kräftigen Nettoentlastung für alle - Bürger und Betriebe - und
einer gleichmäßigen Absenkung des Einkommensteuertarifs wird ein
entscheidender Anstoß für mehr Wachstum und Beschäftigung gegeben.
Mittelständische Personenunternehmen, Arbeitnehmer und Freiberufler
brauchen ebenso wie international operierende Körperschaften Entlastung.
Dabei ist entscheidend, dass der Tarifverlauf abgeflacht wird. Nur auf diese
Weise wird es gelingen, auch mittlere Einkommen zu entlasten.

Ausgeliefert am 30. MAI 2000

c) Nur eine rechtsformgerechte Besteuerung trägt der Unternehmensstruktur in Deutschland Rechnung

Das Ziel muss eine rechtsformgerechte Besteuerung sein, die schon vom Konzept her eine gleichmäßige Entlastung von Körperschaften und Personenunternehmen anstrebt.

Wer wie die Bundesregierung nur von den Kapitalgesellschaften her denkt, wird für Personenunternehmen immer nur die zweitbeste Lösung finden. Die Probleme von Option und Gewerbesteueranrechnung zeigen dies deutlich.

d) Ein Systemwechsel bei der Körperschaftsteuer ist nicht nur unnötig, sondern ökonomisch gefährlich

Missbrauchsanfälligkeit und Europatauglichkeit sind keine durchschlagenden Argumente für einen Systemwechsel. Auch das Vollarrechnungsverfahren kann optimiert und europatauglich gemacht werden. Entscheidend ist, dass nur im geltenden Vollarrechnungsverfahren die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sichergestellt ist. Eine Definitivsteuer auf Ebene der Kapitalgesellschaft verbunden mit einer ermäßigten Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners benachteiligt hingegen Kleinaktionäre. Daneben vermeidet das Vollarrechnungsverfahren ökonomisch unerwünschte Verzerrungen. Eine Unterscheidung zwischen "guten" und "schlechten" Einkünften findet nicht statt.

e) Nur durch eine zielgenaue Entlastung bleiben kleine und mittlere Betriebe der Motor für Wachstum und Beschäftigung

Kleine und mittlere Betriebe sind von zentraler Bedeutung für die Investitions- und Innovationskraft unseres Landes und damit für die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Neben einer deutlichen Tarifsenkung gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gezielt durch zusätzliche mittelstandsorientierte und kleinunternehmerfreundliche Maßnahmen zu stärken.

f) Unternehmensflexibilität ist notwendig, aber gleichermaßen für mittelständische Handwerksbetriebe und große Konzerne

Das Steuerrecht darf Anteilsbesitz nicht im Unternehmen einmauern. Die Flexibilität unserer Unternehmen muss deshalb gefördert werden und notwendige Umstrukturierungen müssen möglich sein. Allerdings darf nicht der Fehler begangen werden, notwendige Spielräume nur für Kapitalgesellschaften zu schaffen. Vielmehr muss eine Steuerbegünstigung von Anteilsveräußerungen rechtsformneutral ermöglicht werden.

g) Die Unternehmen müssen auch bei der Gewerbesteuer entlastet werden

Die Sonderbelastung mit Gewerbesteuer ist ein gravierender Nachteil für die im internationalen Wettbewerb stehenden deutschen Unternehmen. Eine grundlegende Reform muss sich daher auch auf die Gewerbesteuer erstrecken. Dabei ist der Bedeutung des Gewerbesteueraufkommens für die Finanzierung kommunaler Aufgaben Rechnung zu tragen.

h) Unter diesen Prämissen hält der Bundesrat im Interesse einer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung eine Überarbeitung mindestens folgender Regelungen für erforderlich:

- Unternehmensumstrukturierungen (§§ 6b; 34 EStG). Für die Herstellung steuerlicher Gleichbehandlung der Unternehmen bei Umstrukturierungen sind die Einführung einer steuerfreien Reinvestitionsrücklage in Höhe von 60 v.H. des Veräußerungsgewinns, die Wiederzulassung der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften sowie die Wiedereinführung des halben Steuersatzes bei Betriebsveräußerung und -aufgabe notwendig.
- Optionsmodell (§ 4a KStG). Das Optionsmodell sollte wegen seiner Inpraktikabilität für die Mehrheit der kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie wegen seiner Kompliziertheit durch eine einfachere Entlastungsmaßnahme für den Mittelstand ersetzt werden.
- Einkommensteuertarif (§ 32 sowie die dazugehörigen Anlagen EStG). Es besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Tarifkorrektur, die zu einer spürbaren Nettoentlastung von natürlichen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie zur Stärkung der Leistungsbereitschaft führt.

- Ausgleichszahlungen von Handelsvertretern nach § 89b HGB. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass in § 16 EStG ein neuer Satz 2 eingefügt werden muss, der die Freibetragsregelung auch auf Entschädigungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Buchst. c EStG ausdehnt. Die Neufassung des § 34 EStG hat für Handelsvertreter dramatische Auswirkungen. Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern (§ 89 b HGB) werden wie Entschädigungen zu den außerordentlichen Einkünften nach § 34 Abs. 1 EStG berechnet. Bei Beendigung der Berufstätigkeit bilden sie aber die Grundlage der Altersvorsorge von Handelsvertretern. Sie sollten deswegen wie Veräußerungserlöse behandelt werden und in den Genuss der Freibetragsregelung des § 16 Abs. 4 EStG kommen. Die Änderung würde zu einer Gleichbehandlung von Handelsvertretern und Personenunternehmen im Hinblick auf die Altersvorsorge führen und einen weiteren Anreiz zum Eintritt in die Selbständigkeit schaffen.
- Zugriffsrechte der Betriebsprüfer (§ 146 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 147 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 , § 200 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Zugriffsrechte der Betriebsprüfer auf nicht steuerrelevante Daten dürfen insbesondere hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Datenschutz nicht ausgeweitet werden. Vielmehr müssen Art und Umfang der Zugriffsrechte exakt geregelt werden.

bei
Annahme
von Ziff. 1

3. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.